

Jugendordnung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des TFV. Die Jugendarbeit erfolgt durch die Jugendausschüsse der Kreise, BFA und des TFV. Diese unterstützen die Vereinsjugendabteilungen bei ihren Aufgaben. Die Ordnungen des TFV sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 2

Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

Grundlage für eine Vereinszugehörigkeit ist eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Beitrittserklärung. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für den Versicherungsschutz der Jugendlichen zu sorgen. Der Vereinsaustritt hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben ist. Dies gilt nicht für Juniorenspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II. ORGANISATION

§ 4

Ziffer 1

Die Organe der Jugend des TFV sind:

1. der Jugendverbandstag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss
4. der Bezirksjugendausschuss
5. der Kreisjugendausschuss

Ziffer 2

Ordentliche Jugendverbandstage finden alle vier Jahre mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des TFV statt.

Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus

- a) den 9 Delegierten der Fußballbezirke (je F-Bezirk 3)
- b) den 21 Delegierten der Fußballkreise (je F-Kreis 1)
- c) den Mitgliedern des Jugendausschusses des TFV

Die Delegierten des Jugendverbandstages haben je eine Stimme. Der Jugendverbandstag wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und geleitet.

Für die Einberufung und den Ablauf des Jugendverbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung des TFV.

Der Jugendverbandstag nimmt folgende Aufgaben durch Beschlussfassung wahr:

- a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu erlassen.

- b) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden.
- c) Den Jugendausschuss nach Entgegennahme der Berichte zu entlasten.
- d) Den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses zu wählen.

Ziffer 3

Der Jugendbeirat ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugend sowie für die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Jugendbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied des Jugendbeirates kann sich durch ein Mitglied seines Jugendausschusses vertreten lassen.

Mitglieder des Jugendbeirates sind

- a) die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der BFA, KFA und SFA
- b) die Mitglieder des Jugendausschusses des TFV

Ziffer 4

Der Jugendausschuss des TFV ist im Auftrag des Jugendverbandstages zuständig

- a) für die Leitung des gesamten Jugendsports im TFV,
- b) für die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung,
- c) für die Umsetzung von Grundsätzen, Orientierungen und Richtlinien des DFB-Jugendbeirates im Bereich des TFV,
- d) die Belange der Jugend des TFV im DFB, NOFV und TFV wahrzunehmen,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit im TFV zu fördern,
- f) über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel im Rahmen des Jahresfinanzierungsplanes zu entscheiden.

III. SPIELBETRIEB

Die Spielordnung des TFV hat für den Nachwuchsspielbetrieb volle Gültigkeit, soweit in der Jugendordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Der Jugendausschuss des TFV führt folgenden Spielbetrieb:

- 1. Landesmeisterschaften der A-, B-, C-, D-,E- und F-Junioren
- 2. Hallenmeisterschaften der A-,B-, C-, D-, E- und F-Junioren
- 3. Pokalspiele der A-, B- und C-Junioren
- 4. Jugend trainiert für Olympia

Weiterhin ist er verantwortlich für den Aufbau starker Landesauswahlmannschaften.

Er stützt sich dabei auf den Nachwuchsspielausschuss, dem alle Spielleiter angehören.

§ 6

Rechtssprechung

Entsprechend § 3 Ziffer 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV ist der Jugendausschuss berechtigt, Erziehungs- und Strafmassnahmen gegenüber Vereinen, Spielern, Betreuern und Trainern sowie Vereinsmitgliedern erstinstanzlich vorzunehmen.

Grundlage bildet die Rechts- und Verfahrensordnung des TFV.

Berufungsverfahren sind durch die zuständigen Rechtsorgane durchzuführen.

IV. IN-KRAFT-TRETEN

Die geänderte Jugendordnung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.